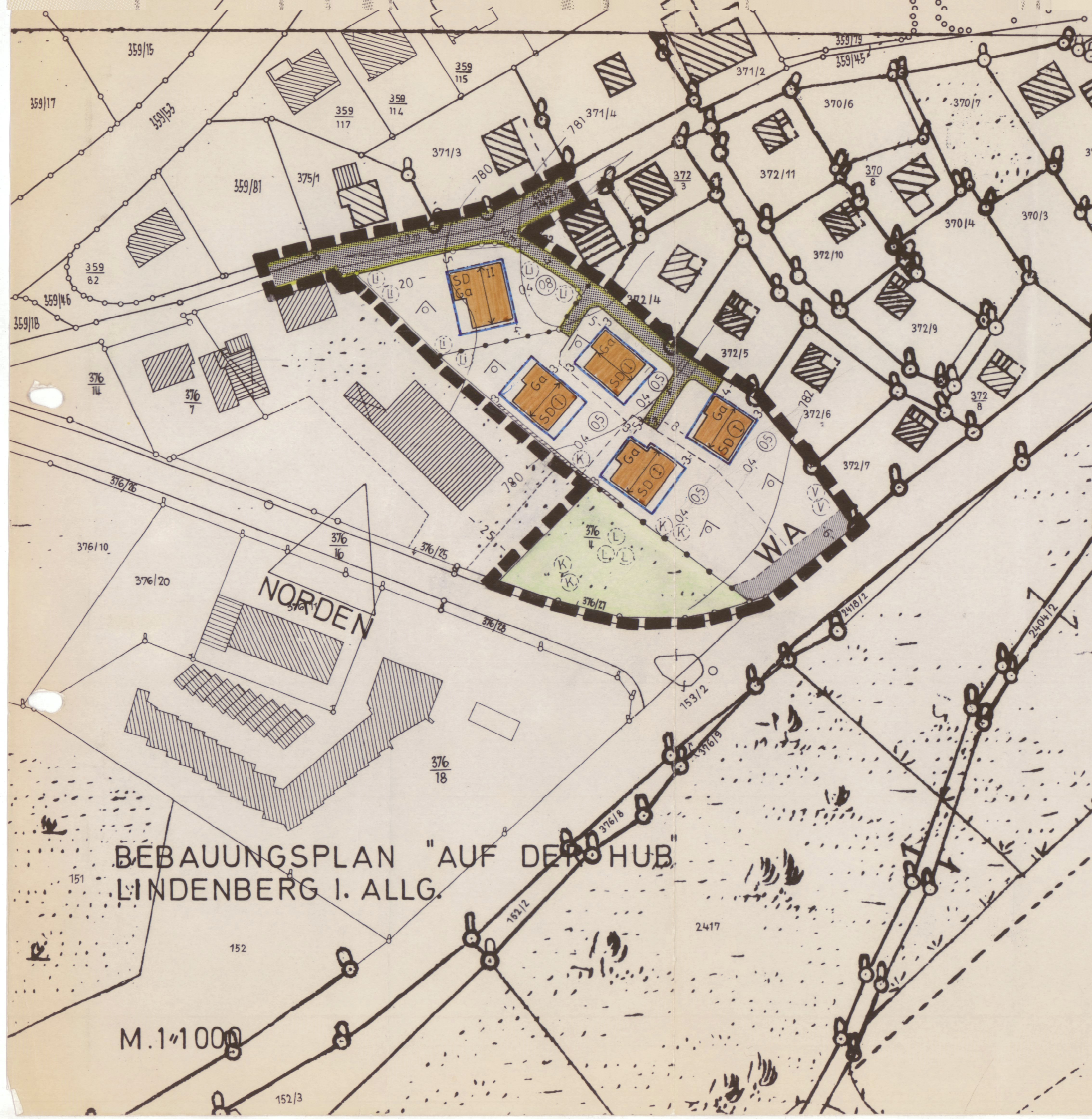




Zeichenerklärung zum Bebauungsplan

a) für die Festsetzungen

- WA Allgemeines Wohngebiet
- ① Zahl der Vollgeschosse zwingend
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- 0,4 Höchstzulässige Grundflächenzahl (GRZ)
- 0,5 Höchstzulässige Geschosflächenzahl (GFZ)
- 5- Maßzahl
- SD Baugrenze
- SD Satteldach
- SD Straßenverkehrsfläche
- SD Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- SD Straßenbegrenzungslinie
- SD Firstrichtung
- SD Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- SD Nur Einzelhäuser zulässig
- SD Öffentl. Grünfläche
- SD Zwingend Satteldach, Zwingend Firstrichtung, Dachneigung 27 - 32° Die Garagen sind mit in den Baukörper einzubeziehen.
- SD Sichtdreieck
- SD Schallschutzwand 1,50 m hoch
- SD Grünland privat
- SD Zu pflanzende Bäume
- SD Vogelbeere
- SD Kiefer
- SD Linde
- SD Fichte

Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

- Restehende Grundstücksgrenzen
- Vorzuschlagende Grundstücksgrenzen
- Höhenlinien (Meter U.NN)
- Flurnummer
- Geplante Gebäude

Die Stadt Lindenberg im Allgäu erläßt als Satzung aufgrund des § 2, Abs. 1, 2a und 1c des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976, geändert durch Gesetz, in Verbindung mit Art. 107 und 105 Nr. 11 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1974, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.4.1977, sowie in Verbindung mit § 1 der Bauordnungsverordnung vom 15.9.1977, sowie in Verbindung mit Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, mit Bescheid des Landratsamtes Lindau (B) vomNr. genehmigte Bebauungsplan "Auf der Hub".

Bebauungsplan

§ 1 Inhalt des Bebauungsplanes

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes für das Gebiet "Auf der Hub" gilt die von der Stadt Lindenberg gefertigte Bebauungsplanzeichnung in der Fassung vom 2.12.1980, die zusammen mit den nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet.

§ 2 Art der baulichen Nutzung

Das von den Grenzen des Geltungsbereiches umschlossene Gebiet wird als "Allgemeines Wohngebiet (WA)" im Sinne des § 4 der Bauordnungsverordnung vom 26.6.1962 in der Fassung vom 15.9.1977 festgesetzt.

§ 3a Maß der baulichen Nutzung

Die gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO zulässigen Höchstmaße für die Grundflächenzahlen und für die Geschosflächenzahlen dürfen nicht überschritten werden. Sofern in der Bebauungsplanzeichnung geringere Werte festgesetzt sind gelten diese.

§ 3b Immissionsschutz

Im Bereich der eingeschossigen Bebauung sind aus Immissionsschutzgründen auf der Südseite für Aufenthaltsräume nur Fenster nach der Schallschutzklasse III zugelassen. Ebenfalls sind die zwei Wohngebäude an der B 208 auf der Südostseite mit Schallschutzfenstern der Klasse III gegen den Fahrärm auszubilden.

§ 4 Gestaltung der Gebäude

- Die Dachausführung ist entsprechend den Festsetzungen vorzunehmen.
- Kniestücke sind nur bis zu einer Höhe von 0,40 m zulässig. Als Kniestöcke gilt dabei das Maß von Oberkante Decke des obersten Vollgeschosses bis zum Schnittpunkt der Unterkante Sparren mit der Außenkante der Gebäudeumfassungsmauer.
- Alle Dachflächen müssen an den Giebelwand- und Traufseiten mindestens 40 cm über die Vorderkante der Außenwände hinausragen.
- Fassaden dürfen nur in Putz oder Holzverkleidung gestaltet werden.
- Dachaufbauten sind unzulässig.
- Für die Dacheindeckung sind nur ungefärbte Tonziegel gestattet.

§ 5 Einfriedungen

Einfriedungen müssen an den Straßenfronten als Holzzäune errichtet werden. Die Gesamthöhe darf 0,90 m nicht übersteigen. Beton oder Natursteinsockel dürfen höchstens 0,20 m hoch errichtet werden. An seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen darf die Heckenhöhe 1,50 m nicht übersteigen. Ausnahmsweise können andere Einfriedungen zugelassen werden, soweit dadurch die beabsichtigte Gestaltung des Straßenbildes nicht beeinträchtigt wird.

§ 6 Sichtdreiecke

Die in der Bebauungsplanzeichnung eingetragenen Sichtdreiecke sind von baulichen und nichtbaulichen Anlagen jeder Art, wie Einfriedungen, Anpflanzungen, Ablagerungen von 0,90 m Höhe über anliegender Fahrbahnoberkante (Achse) ständig freizuhalten.

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wird mit seiner Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Lindenberg, den 2.12.1980

(Dr. Krammel)
Erster Bürgermeister

Verfahrenshinweise:

- Die Stadt Lindenberg im Allgäu hat durch Stadtratsbeschluß vom 16. März 1981 den Bebauungsplanentwurf mit Begründung gemäß § 2, Abs. 6 BBauG gebilligt.
- Der gebilligte Bebauungsplanentwurf wurde mit Begründung gemäß § 2, Abs. 6 BBauG vom 7.1. - 10.2.1981 im Stadtbauamt Lindenberg öffentlich ausgelegt.

Lindenberg, den 19.3.1981

(Dr. Krammel)
Erster Bürgermeister

diesen Bebauungsplan (Zeichnung mit Text und Begründung) gem. § 1c BBauG als Satzung beschlossen.

Lindenberg, den 19.3.1981

(Dr. Krammel)
Erster Bürgermeister

4. Das Landratsamt Lindau (B) hat diesen Bebauungsplan mit Bescheid vom 1.4.1981...Az. 610-31.gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Lindau (B), den 1.4.1981

(Dr. Bernhardt)
Erster Bürgermeister

5. Die Genehmigung und die Einsichtnahme des Bebauungsplanes sind am 22.4.1981 durch Westallgäuer...ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit gemäß § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Lindenberg, den 23.4.1981

(Dr. Krammel)
Erster Bürgermeister

Planfertigter:

(Heim)

(Müller)

Stadtbaumeister